

Hausordnung für das Evangelische Waldheim Hölzle

1. Das Waldheim Hölzle ist eine Einrichtung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Biberach. Die Hausordnung soll ein gutes Miteinander für alle Gäste des Waldheims ermöglichen.

2. Das Hausrecht üben aus:

- * Die Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats und des Hölzleausschusses
- * Der/die Waldheimleiterin während der Ferienwaldheimzeit

Ein Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung im Gemeindebüro der Stadtkirchengemeinde ist Ansprechpartner für die laufenden Aufgaben und Anfragen und führt einen Belegungskalender in Absprache mit den oben genannten Personen.

3. Die Belegung des Waldheims sollte so früh wie möglich erfolgen, das gilt insbesondere für Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde, ihrer Gruppen und Kreise. Jede Art von Veranstaltung muß bei dem Gemeindebüro der Stadtkirchengemeinde, in der Regel mindestens 3 Monate im Voraus, angemeldet werden.

4. Für offene oder kommerzielle Veranstaltungen sowie für Gruppen, die nicht der ACK angehören, steht das Waldheim **nicht** zur Verfügung.

5. Es darf nur auf dem Hölzlegelände und, nach Voranmeldung beim Hausverwalter, auf der Wiese neben der Zufahrt zum Hölzle geparkt werden.

6. Da während der Ferienwaldheimzeit im Gebäude **striktes Rauchverbot** herrscht, werden auch andere Benutzer gebeten, in den Räumen nicht zu rauchen.

7. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und Schäden sofort an den Hausverwalter zu melden. Die Benutzung von technischem Gerät ist nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausverwalter möglich. Die Tische und Stühle sind nur in den Räumen zu verwenden. Für den Außenbereich sind Biertischgarnituren vorhanden. Für jede Art von Schäden am Gebäude und den Einrichtungsgegenständen **haftet der Mieter** in vollem Umfang.

8. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und die Einhaltung der Gaststättenverordnung der Stadt Biberach wird hingewiesen.

9. Vor und nach den Veranstaltungen findet eine Übergabe durch den Hausverwalter statt (Checkliste).

10. Reinigung: s. unter Vergabebedingungen.

11. Außerhalb der Ferienwaldheimzeit ist das Grillen und Feuermachen auf dem Waldheimgelände **nicht** erlaubt.

12. Das Waldheim Hölzle ist eine kirchliche Erholungsstätte, das ist von den Gästen zu berücksichtigen und zu respektieren.

13. Die Hausordnung wurde am 15. Juni 1999 vom Verwaltungsausschuß des Evangelischen Gesamtkirchengemeinderats beschlossen und tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.